

4

Bundesgesetz

über

das Bundesstrafrecht

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 4. Hornung 1853.)

Bern,

Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.

1853.

B u n d e s g e s e z

über

das Bundesstrafrecht der schweizerischen
Eidgenossenschaft.

(Vom 4. Hornung 1853.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 1. So weit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind.

Art. 2. Gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

- a. Zuchthaus;
- b. Gefängniß;
- c. Landesverweisung;
- d. Amtsentsetzung;
- e. Verlust des Aktivbürgerrechtes;
- f. Geldbuße bis auf Fr. 10,000.

Art. 3. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 8) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesetzen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht, anwendbar.

Art. 4. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als 6 Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe zu setzen (Art. 15 und 16), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 33) um einen Drittheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Amtsentsetzung sowol als der Verlust des Aktivbürgerrechtes verbunden werden, auch wenn das Gesetz diese letztern Strafen nicht ausdrücklich androht.

Art. 5. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Gegenüber von Schweizerbürgern darf die Strafe der Landesverweisung nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber von rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Amtsentsetzung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will; ausgenommen bei denjenigen Vergehen, bei welchen das Gesetz bloße Geldbuße droht.

Immerhin aber soll bei Ausfällung dieser Strafe Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheil-

lende im Stande sei, außer Landes sich auf eine rechtliche Weise durchzubringen.

Art. 6. Mit der Amtsentsetzung soll die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von 2 bis 10 Jahren verbunden sein.

Art. 7. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken; bei Gefängniß dagegen, über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über 10 Jahre.

Art. 8. Bei Ausfällung von Geldbußen soll für den Fall, daß dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in dem Urtheil zugleich die Umwandlung in Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Dabei ist für je 5 Fr. Buße 1 Tag Gefängniß zu rechnen.

Art. 9. Bei Beurtheilung gemeiner Verbrechen, welche nach Art. 76 an die Bundesassisen gelangen, haben diese das Strafrecht des Kantons, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, anzuwenden.

Sie können daher in solchen Fällen alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen; doch soll körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung unter keinen Umständen ausgesprochen, sondern anstatt dieser Strafen eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verhängt werden.

Art. 10. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung oder Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

Art. 11. Die in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden sind.

Art. 12. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 13. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 14. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 15. Die Strafe des Versuches besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, sofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch

zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 4) übergegangen werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre belegt werden.

Art. 16. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

Art. 17. In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 18. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

Art. 19. Wer durch eigenes Handeln oder durch Aufstiften anderer Personen die Hauptursache einer Ueber-

tretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe.

Art. 20. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind alle als Urheber zu betrachten.

Art. 21. Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath und That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 22. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten) nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

- a. Ist dem Urheber lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden.
- b. Ist die den Urheber treffende Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Vierteltheile und nicht weniger als einen Vierteltheil derselben erleiden.

Art. 23. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständnis, wissentlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 24. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers; doch darf den Begünstiger

höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesetzten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als 6 Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 25. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 22 und 24 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist, statt dessen, Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 4).

Art. 26. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines Jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 27. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 28. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie von einem Beamten oder Angestellten in Folge eines bestimmten, auf dessen amtliches oder Dienstverhältniß sich beziehenden kompetenten Befehls der ihm vorgesetzten Behörde oder Beamtung begangen worden sind. Die Behörde oder Beamtung ist hingegen für den Befehl und dessen Vollziehung verantwortlich.

Art. 29. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Art. 30. Gegen Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet keine strafrechtliche Zurechnung statt. Die Zurechnung ist ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urtheilskraft vorhanden ist.

Im letztern Falle gilt das jugendliche Alter als Straf-
milderungsgrund (Art. 32 Litt. c).

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 31. Innerhalb der gesetzlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

- a. Je größer und unerseztlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat.
- b. Je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verletzt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter.
- c. Je größere Beharrlichkeit, Berwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist.

- d. Je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist.
- e. Je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelshörer am strafbarsten sind.

Art. 32. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorzüglich vermindert:

- a. Wenn der Urheber der strafbaren That, gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue zeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, z. B. dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, sich selbst angibt u. s. w.
- b. Wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund.
- c. Wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 33. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist

nöthigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Siebenter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 34. Die Strafflage verjährt:

- a. Wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, in 15 Jahren;
- b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesetzt ist, in 10 Jahren;
- c. in allen andern Fällen in 3 Jahren.

Die Verjährung der Strafflage läuft beim vollendeten Verbrechen von dem Tage, da dasselbe für vollendet gilt; beim fortgesetzten Verbrechen von dem Tage, an welchem die letzte verbrecherische Handlung verübt worden ist; beim versuchten Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung und in Fällen von Betrug, Fälschung oder Unterschlagung indessen immer von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

Wenn jedoch eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an berechnet.

Art. 35. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

- a. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe verjährt in 30 Jahren.
- b. Zuchthaus von bestimmter Dauer, Gefängnißstrafe, Landesverweisung und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Voll-

ziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Für unerhätliche Geldbußen wird die Verjährungsfrist gemäß der nach Art. 8 folgenden Gefängnißstrafe berechnet. Doch beträgt die Verjährungsfrist in allen diesen Fällen nie weniger als 5 und nie mehr als 25 Jahre.

- c. Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, an gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft.

Art. 36. Jeder Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. 37. Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton, oder einen Theil eines Kantons von ihr loszureißen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in

ihre innern Angelegenheiten anreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt.

Art. 38. Wer die Gränzen der Schweiz absichtlich verändert oder ungewiß macht, oder durch Entwendung, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder durch andere rechtswidrige Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil der Eidgenossenschaft unterstützt oder bei einer solchen Handlung behilflich ist, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 39. Wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen läßt, oder einer solchen Handlung irgendwie Vorschub leistet, ist mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 40. Wenn mit einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen (Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f.) zusammentrifft, so soll dieser Umstand als Schärfungsgrund gelten.

Für diejenigen, welche in beiden Beziehungen schuldig gefunden werden, ist die Vorschrift des Art. 33 anzuwenden.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen fremde Staaten.

Art. 41. Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniß oder Geldbuße zu belegen.

Art. 42. Oeffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns, oder einer fremden Re-

gierung wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.

Die Verfolgung findet jedoch nur auf Verlangen der betreffenden fremden Regierung statt, wofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird.

Art. 43. Die Beschimpfung oder Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung zieht Gefängniß bis höchstens 2 Jahre und Geldbuße bis höchstens Fr. 2000 nach sich.

Art. 44. Die Untersuchung und Bestrafung der in den Artikeln 41, 42 und 43 vorgesehenen Fälle findet nur statt auf Beschluß des Bundesrathes, in Anwendung von Art. 4 des Gesetzes über die Bundesstrafrechspflege vom 27. August 1851.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit.

Art. 45. Die Theilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Theiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 46. Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitgliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen, wird mit Gefängniß und Geldbuße, und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Die gleiche Strafe steht auch auf der Theilnahme an Zusammenrottungen, welche zum Zwecke haben, die Vollziehung der Bundesgesetze, oder die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen u. dgl., welche nach Vorschrift der Bundesgesetze stattzufinden haben, zu hindern.

Art. 47. Wer Gewalt anwendet, um die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Verhandlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind, oder die Ausführung der amtlichen Befehle oder Anordnungen einer Bundesbehörde zu verhindern, oder um eine Bundesbehörde oder einen Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zu zwingen, oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abzuhalten, soll mit Gefängniß und Geldbuße bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft Jeden, der an einem Mitgliede einer Bundesbehörde oder an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung thätliche Rache nimmt.

Art. 48. Wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen, oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Artikeln 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.

Art. 49. Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

- a. Wer auf das Ergebnis einer gemäß der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.

- b. Wer auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Geschenke oder Verheißungen von solchen, oder durch Drohungen einen Einfluß auszuüben sucht.
- c. Wer bei einer solchen Gelegenheit ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich einräumen läßt.
- d. Wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt.

Art. 50. Wer einer auf Befehl eines Bundesbeamten oder einer Bundesbehörde verhafteten Person durch List oder Gewalt zum Entweichen behilflich ist, oder auf eben diese Weise die Vollziehung eines durch eine Bundesbehörde erlassenen Verhaftsbefehls vereitelt, ist mit einer Geldbuße und in schwereren Fällen überdies mit Gefängniß von höchstens 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 51. Wenn mit einer der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen ein gemeines Verbrechen zusammentrifft, so ist beziehungsweise nach der Vorschrift des Art. 40 zu verfahren.

Art. 52. Wenn eine der in den Artikeln 45 bis 50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantirte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen u. dgl. sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Vierter Titel.

Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden.

Art. 53. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher

- a. für seine Dienstleistungen Geld oder andere Vortheile verlangt oder annimmt, auf die er keinen Anspruch hat, oder der beim Bezuge von Taxen, Gebühren u. dgl. den gesetzlichen Tarif überschreitet; oder
- b. einen Beruf ausübt oder durch andere für sich ausüben läßt, der durch ein Gesetz oder eine Verordnung mit seinem Amte oder seiner Anstellung für unvereinbar erklärt worden ist; oder
- c. über mündliche Verhandlungen oder über Akten, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend Jemandem eine Mittheilung macht; oder
- d. durch Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt, oder sich Amtsverrichtungen anmaßt, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, oder die im Art. 5 der Bundesverfassung garantirten Rechte verletzt; oder
- e. bei Rechtsgeschäften, deren Unterhandlung, Abschluß oder Beaufsichtigung ihm allein oder in Verbindung mit andern Beamten in seiner amtlichen Stellung obliegt, sich offen oder geheim, mittelbar oder unmittelbar betheiligt, oder einen Gewinn aus denselben zieht; oder
- f. sonst absichtlich seine Amtspflicht verletzt,

ist zu einer Geldbuße und in den unter Litt. a, d, e bezeichneten Fällen überdieß zu einer Gefängnißstrafe zu verurtheilen, welche in den unter Litt. a und e angeführten Fällen, wenn der widerrechtlich bezogene Gewinn mehr als Fr. 1000 beträgt, in Zuchthausstrafe umgewandelt werden soll.

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrath und dessen Mitglieder, die eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgenössischen Militärverwaltung stehen.

Art. 54. Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher

- a. einen Brief oder ein Schriftpaket unterschlägt; oder
- b. von dem Inhalte eines versiegelten Briefes oder Schriftpaketes durch Anwendung irgend welcher Mittel sich Kenntniß verschafft; oder
- c. irgend Jemandem Gelegenheit gibt, einen solchen Postgegenstand zu unterschlagen oder von dem Inhalte desselben sich Kenntniß zu verschaffen; oder
- d. darüber, daß zwei Personen mit einander durch die Post korrespondiren, einer dritten Person Mittheilung macht,

wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schwereren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Art. 55. Die gleiche Strafe verwirkt ein Beamter oder Angestellter der Post- und Telegraphenverwaltung, welcher über den Inhalt einer telegraphischen Nachricht irgend Jemandem, für den dieselbe nicht bestimmt ist, eine Mittheilung macht.

Art. 56. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes, oder ein für den Zweck der Bundesrechtspflege einberufener Geschworne oder Zeuge ein Geschenk annimmt, oder irgend einen Vortheil sich versprechen oder einräumen läßt, um sein Verhalten in seiner amtlichen oder Dienststellung, oder beziehungsweise in seiner Eigenschaft als Geschworne oder Zeuge bestimmen zu lassen, so wird er mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Wer solche Versprechen oder Geschenke macht, ist als Mitschuldiger zu bestrafen.

Art. 57. Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachlässigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betreffenden Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.

Art. 58. Wenn ein Beamter oder Angestellter des Bundes eine der in den Artikeln 36 bis 50 bezeichneten Handlungen oder ein gemeines Verbrechen gegen den Bund verübt, so ist seine amtliche Stellung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Bundesbeamte.

Art. 59. Oeffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der Bundesversammlung, oder einer Abtheilung derselben, oder des Bundesrathes, oder des Bundesgerichtes, oder eines Mitgliedes dieser Behörden, oder eines eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissärs wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000, womit in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft, sofern die beleidigende Aeußerung bei Gelegenheit der

Ausübung der amtlichen Verrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben stattgefunden hat.

Das gerichtliche Verfahren wird jedoch in dergleichen Fällen nur auf Verlangen der durch die betreffende Handlung beleidigten Behörde oder Person eingeleitet und durchgeführt.

Art. 60. Auf gleiche Weise wird jede in Uebertretung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 vorgenommene Verhaftung bestraft.

Sechster Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 61. Wer Bundesakten verfälscht oder unbefugter Weise zerstört, oder fälschlicher Weise Schriften unter dem Namen oder der Unterschrift oder dem Siegel einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verfaßt, oder dergleichen falsche oder verfälschte Urkunden wissentlich geltend macht, wird mit Zuchthaus, oder in ganz geringfügigen Fällen mit Gefängniß, verbunden mit einer Geldbuße, bestraft.

Art. 62. Wer vor einer Bundesbehörde ein falsches Zeugniß ablegt, insbesondere wer einem Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage, ein Verbrechen zur Last legt, verwirkt Gefängnißstrafe und eine Geldbuße.

Wenn jedoch ein Angeschuldigter, in Folge solcher wissentlich unwahrer Aussagen, mit Zuchthaus oder Todesstrafe belegt worden ist, so soll den Urheber dieser Aussagen Zuchthausstrafe treffen. Im letztern Fall kann, wenn das falsche Zeugniß die Herbeiführung der Todes-

strafe bezweckte, gegen den falschen Zeugen lebenslängliche Zuchthausstrafe angewendet werden.

Art. 63. Die Uebertretung einer durch eine gerichtliche Behörde des Bundes ausgesprochenen Landesverweisung wird mit einer Geldbuße bestraft, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß bis auf 2 Jahre verbunden werden kann.

Die gleiche Strafe trifft:

- a. Landesfremde, welche in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung polizeilich weggewiesen worden sind und ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde zurückkehren.
- b. Jeden, welcher sich einer Bundesbehörde oder einem Stellvertreter oder Beauftragten einer solchen gegenüber falscher Ausweisschriften bedient.

Art. 64. Wer einem ausgewiesenen Fremden, in den im Art. 57 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen wissentlich behilflich ist, sich den Nachforschungen einer Bundesbehörde zu entziehen, wird mit einer Geldbuße bis auf Fr. 500 bestraft.

Art. 65. Wer Einwohner der Schweiz für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Art. 66. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenstände

mit der Drathleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Gefängniß bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre bestraft.

Art. 67. Gegen Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen gelten folgende Vorschriften:

- a. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich Personen oder Waaren, die sich auf einem zur Beförderung der Post dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft.
- b. Wer leichtsinniger oder fahrlässiger Weise durch irgend eine Handlung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68. Gegenüber von Beamten und Angestellten der Posten, Telegraphen, Eisenbahnen oder Dampfschiffe, die sich einer der in den Artikeln 66 und 67 Litt. a vorgesehenen Handlungen schuldig machen, findet überdieß Entsetzung statt.

In den Fällen des Art. 67 Litt. b kann bei schwereren Vergehen ebenfalls Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Art. 69. Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

Art. 70. Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß auf den Verfasser zu.

Art. 71. Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Art. 72. Die Vorschriften der Artikel 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindrucks oder ähnlicher Mittel verübt werden.

Anhangstitel.

Kompetenzbestimmungen.

Art. 73. Die Bundesassisen sind ausschließlich zuständig:

- a. Für Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft (Art. 36 bis 38 und 45).

(*)

- b. Für Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden (Art. 46 bis 50).
- c. Für Verbrechen (Vergehen) gegen das Völkerrecht (Art. 39, 41 bis 43).
- d. Für politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt worden ist (Art. 52).

Art. 74. Die andern durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen dieses Gesetzbuches anzuwenden.

Immerhin aber bleibt der Bundesversammlung das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 75. Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden, sind nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurtheilen.

Art. 76. Wenn Jemand verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz einschlagen, so steht es den Bundesassisen frei, die letztern ebenfalls zu beurtheilen, oder dieselben dem betreffenden Kantonalgerichte zu überweisen.

Art. 77. Vorbehalten bleiben:

- a. Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 des Bundesgesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Christmonat 1851 (Amtl. Gesetzsamml. III, 33).

- b. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Gesetzesamml. II, 606); mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Falschwerbung in Friedenszeiten beziehen (Art. 98, Litt. c) und die hiemit aufgehoben werden.
- c. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (Amtl. Gesetzesamml. II, 149).
- d. Die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse der Administrativbehörden.

Vollziehungsbestimmung.

Art. 78. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1853 in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Sungerbühler.
Der Protokollführer:
Schiesß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Hornung 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches mit dem 1. Mai 1853 in Kraft tritt, ist sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Naef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.